

Satzung Bürgerbewegung Finanzwende e. V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Bürgerbewegung Finanzwende**.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen und führt somit den Namenszusatz „e. V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Umweltschutzes, die Förderung der Bildung, die Förderung von Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, die Förderung der Kriminalprävention und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke.
- (2) Der Verein Bürgerbewegung Finanzwende e.V. fördert eine dem Gemeinwohl verpflichtete nachhaltige Finanzwirtschaft und Finanzpolitik, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa und weltweit.

Der Verein setzt sich insbesondere ein

- a) gegen Finanzkriminalität,
- b) für ein stabiles Finanz- und Geldsystem, das nicht auf staatliche Rettungsaktionen angewiesen ist,
- c) für eine sozial und ökologisch nachhaltige und ethische Finanzwirtschaft,
- d) für Anleger- und Verbraucher:innenschutz, wozu insbesondere die Wahrnehmung von Verbraucher:inneninteressen durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung zählt,
- e) für ein faires System der Altersvorsorge,
- f) für faire Regeln an den Finanzmärkten (z.B. bei Risikoverteilung, Preisbildung und Besteuerung) und dafür, dass der Finanzsektor ein kundenorientierter Dienstleister für Verbraucher:innen und Unternehmen ist.

Der Verein versteht sich deshalb als Gegengewicht zur Finanzlobby.

- (3) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) gezielte Kampagnen und Aktionen, einschließlich der Auseinandersetzung mit einzelnen Akteur:innen der Finanzwirtschaft,
 - b) die Beteiligung an öffentlichen und nicht-öffentlichen Diskussionen,
 - c) Einflussnahme auf die finanzpolitische Willensbildung in Politik und Gesellschaft,
 - d) Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere von Verbraucher:innen, auch durch Information und Beratung von Verbraucher:innen zu Finanzprodukten, zu Fragen der Altersvorsorge, des Sparens und Finanzierens,
 - e) nicht gewerbsmäßige Angebote an Bürger:innen zur Mitwirkung an der finanzpolitischen Willensbildung,
 - f) Einsatz von juristischen Mitteln, einschließlich Klagen,
 - g) Recherchen und Studien.

Der Verein setzt sich in den vorgenannten Bereichen für eine bessere internationale Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen der europäischen Integration ein.

- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit widmen. Fördermitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszwecks vor allem durch finanzielle Leistungen bei.

§ 4. Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person und Personenvereinigung werden, die über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügt, um bei der Arbeit zugunsten eines nachhaltigen Finanzsystems aktiv mitwirken zu können, und die keine Interessenskonflikte mit der Finanzindustrie hat. Eine Nominierung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder aufgrund der schriftlichen Empfehlung von zwei ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Kein Mitglied darf mit seiner Mitgliedschaft bei Bürgerbewegung Finanzwende werben, um damit Geschäfte zu machen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Erlöschen bzw. Auflösung, sowie durch Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht entrichtet oder wenn es mit einem Mitgliedsbeitrag – auch ohne Mahnung – mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 5. Fördermitglieder

- (1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person, juristische Person und

Personenvereinigung werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung leistet.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch an den Verein zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu diesen zu erhalten, insbesondere bezüglich der Verwendung der Förderbeiträge.
- (4) Fördermitglieder haben auch das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben auf den Mitgliederversammlungen kein Antrags- oder Stimmrecht sowie kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (5) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Erlöschen bzw. Auflösung, sowie durch Austritt oder Ausschluss.
- (6) Die Kündigung der Fördermitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende möglich.
- (7) Für den Ausschluss gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Geschäftsführung (einschließlich des Vorstands) und der Aufsichtsrat.

§ 8. Geschäftsführung, Vorstand

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren natürlichen Person/en. Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen nicht Vereinsmitglied sein. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitglied/ern der Geschäftsführung. Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung ist stets vom Aufsichtsrat als Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB zu wählen. Daneben ist der Aufsichtsrat berechtigt, weitere Mitglieder der Geschäftsführung in den Vorstand zu berufen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Die Haftung der Geschäftsführung gegenüber dem Verein beschränkt sich auf

vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

- (6) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsführungsordnung, die vom Aufsichtsrat bestätigt wird.
- (7) Die Geschäftsführung ist grundsätzlich entgeltlich tätig. Der Aufsichtsrat hat über eine angemessene Vergütung der Tätigkeit zu beschließen.
- (8) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung kann die Befreiung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben.

§ 9. Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Personen. Er wählt aus seiner Mitte eine:n Sprecher:in und eine:n stellvertretende:n Sprecher:in.
- (2) Der Aufsichtsrat ist die gewählte Vertretung der Mitglieder gegenüber der Geschäftsführung (einschließlich dem Vorstand). Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können auch nicht stimmberechtigte Mitglieder sein. Mitarbeiter:innen des Vereins, juristische Personen und Personenvereinigungen dürfen keine Aufsichtsratsmitglieder sein.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unentgeltlich tätig.
- (6) Der Aufsichtsrat ist zuständig für:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und des Vorstands sowie den Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge,
 - b) die Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung insbesondere in Bezug auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) Beschlussfassung über strategische Orientierung der Vereinsarbeit,
 - e) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - f) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber der Geschäftsführung,
 - g) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein jederzeitiges Auskunftsrecht und Akteneinsichtsrechts über alle Vereinsangelegenheiten sowie das Recht, Mitarbeiter:innen unmittelbar anzuhören.
- (8) Der Aufsichtsrat tagt mindestens vier Mal im Jahr. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecher:in. Beschlüsse können auch in einer Telefonkonferenz oder schriftlich gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

- (9) Die Haftung des Aufsichtsrats gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

§ 10. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - (e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Aufsichtsrats,
 - (f) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte der Geschäftsführung,
 - (g) Entlastung des Aufsichtsrats.
- (2) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie dient auch der Diskussion der strategischen Ausrichtung des Vereins. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich von der Geschäftsführung verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann auch per Telefon- oder Videokonferenz oder vergleichbaren elektronischen Formaten erfolgen, wenn die Feststellung der Identität gesichert ist. In diesem Fall werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwendet, welche das jeweilige Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung auch mittels Video- und/oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Geschäftsführung entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Die weiteren Einzelheiten können in einer Versammlungsordnung geregelt werden.

§ 11. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Als schriftliche Einladung gilt auch die Veröffentlichung der Einladung auf der vereinseigenen Webseite.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (3) Die Versammlungen sind nicht öffentlich und müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.

§ 12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Mitglieder können auch fernmündlich oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen an Abstimmungen teilnehmen, wenn die Feststellung ihrer Identität gesichert ist. Vollmachten sind ebenfalls möglich. Pro anwesendes Mitglied ist die Übernahme von zwei Vollmachten zulässig. Mit Vollmacht vertretene Mitglieder gelten als anwesend.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleiter:in. Diese bestimmt die Protokollführer:in.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiter:in und der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Es ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zur Verfügung zu stellen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, sobald ein ordentliches Mitglied das wünscht. Im Falle einer virtuellen Teilnahme an der Sitzung gilt jede lesbare elektronische Wiedergabe des Stimmergebnisses des Mitglieds als schriftliche Stimmabgabe.
- (6) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Änderung der Satzung sowie für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern.
- (7) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Auflösung des Vereins.
- (8) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht im ersten Wahlgang kein:e Kandidat:in die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl. Die Stichwahl findet zwischen den beiden Kandidat:innen statt, auf die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen entfielen. Die Versammlungsleitung kann bestimmen, dass über mehrere zu wählenden Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.

§ 13. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft, die es ausschließlich zur Förderung der Zwecke des Vereins zu verwenden hat.